

HANDLUNGS- LEITFADEN

BAU AUF BAU – BETRIEBLICHER
ARBEITSSCHUTZ IM UNTERNEHMEN

HANDLUNGSLEITFADEN

BAU AUF BAU – BETRIEBLICHER ARBEITSSCHUTZ IM UNTERNEHMEN

Vorbemerkungen	1
1. Verantwortung im Arbeitsschutz	1-2
1.1 Die Verantwortung im Arbeitsschutz ist klar geregelt.	2-3
1.2 Schriftliche Beauftragungen zum Führen von Maschinen liegen vor.	3
1.3 Befähigte Personen zur Prüfung von Arbeitsmitteln sind schriftlich beauftragt.	3-4
1.4 Ist die sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet?	4-5
1.5 Wer ist die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt?	5
1.6 Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet entsprechend der Gefährdungsbeurteilung statt.	5
1.7 Eine Auflistung der Besuche beim Betriebsarzt wird geführt.	5
2. Gefährdungsbeurteilung	6
2.1 Gefährdungsbeurteilungen für alle meine Tätigkeiten liegen vor.	6
2.2 Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist geregelt.	7
2.3 Die Gefährdungsbeurteilung wird dokumentiert.	7
2.4 Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind Grundlage von regelmäßigen Unterweisungen.	7-8
2.5 Die Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen wird regelmäßig geprüft und dokumentiert.	8
2.6 Alle Gefahrstoffe (gekennzeichnet mit Gefahrensymbol) werden in einem Verzeichnis gelistet.	9
2.7 Alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Gerüste) werden gelistet, inventarisiert und regelmäßig geprüft.	9-10
2.8 Für den Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen liegen Betriebsanweisungen vor.	10
2.9 Den Beschäftigten steht Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung.	10
3. Notfallmanagement	11
3.1 Ausreichend Erst- und Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sind vorhanden.	11
3.2 Erst- und Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sind aktuell aus- und weitergebildet.	11
3.3 Erste-Hilfe-Ausstattung und Feuerlöscher sind an allen Arbeitsstätten vorhanden.	11
3.4 Die Anzeige von meldepflichtigen Unfällen, tödlichen Unfällen und von Massenunfällen ist geregelt.	12
3.5 Nicht meldepflichtige Unfälle werden erfasst.	12
3.6 Unfälle werden ausgewertet und in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.	12
3.7 Wichtige Rufnummern, Ersthelferinnen und Ersthelfer, nächstgelegene Durchgangsärzte, Krankenhaus und Erste-Hilfe-Anleitungen sind bekannt (Erste-Hilfe-Aushänge).	13
4. Information und Unterweisung	14
4.1 Aktuelle Gesetze, Vorschriften, Regeln stehen allen Beschäftigten zur Verfügung.	13-14
4.2 Baustellen- oder objektspezifische Informationen werden zur Verfügung gestellt.	14-15
4.3 Alle Beschäftigten werden regelmäßig und anlassbezogen unterwiesen.	15
4.4 Unterweisungen werden dokumentiert.	15
4.5 Beschäftigte werden zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz weitergebildet.	15

Vorbemerkungen

Dieser Handlungsleitfaden soll Sie bei der Selbstbewertung, ob der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb in Ordnung ist, unterstützen.

Der Fragebogen umfasst die vier wichtigsten Bereiche – 1. Verantwortung im Arbeitsschutz, 2. Gefährdungsbeurteilung, 3. Notfallmanagement (= Erste Hilfe) und 4. Information und Unterweisung. Diese Punkte betreffen Arbeitsschutzvorgaben, die gesetzlich gefordert werden (die entsprechenden Quellen sind als Ergänzung aufgeführt).

Die Leitsätze geben Ihnen Hinweise, mit welchen etwas detaillierteren Fragestellungen Sie zur abschließenden Beantwortung des jeweiligen Punktes kommen können. Dabei müssen Sie nicht alle Leitsätze beachten und beantworten. Machen Sie die Auswahl abhängig von Ihrem Gewerk, Ihrer Betriebsgröße und der individuellen Betriebsstruktur.

Zu jedem der 28 Punkte auf dem Fragebogen wird zunächst in knapper Form erläutert, was unter dem jeweiligen Thema zu verstehen ist und welche Bedeutung es für sicheres und gesundes Arbeiten hat. Die „NEIN-Antworten“ zeigen Ihnen auf, wo in Ihrem Betrieb noch Handlungsbedarf besteht.

Die Leitsätze enthalten auch Informationen für die Beratung durch die zuständige Aufsichtsperson sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienstes der BG BAU (ASD der BG BAU). So können Sie abschätzen, worauf bei der Überprüfung der Selbstbewertung durch die BG BAU geachtet wird, damit Sie die Teilnahmebestätigung erhalten können.

Wenn Sie sich weitergehend informieren möchten, helfen Ihnen die Angaben zu den unterstützenden Medien. Bei den Verweisen auf Weblinks im Internet können Sie bei bestehender Internetverbindung durch gleichzeitige Betätigung der „Strg“-Taste und Klick auf die linke Maustaste direkt auf die Internetseiten bzw. Dokumente zugreifen.

1. VERANTWORTUNG IM ARBEITSSCHUTZ

1.1 Die Verantwortung im Arbeitsschutz ist klar geregelt.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber trägt die grundsätzliche Verantwortung für den Arbeitsschutz. In einem Unternehmen mit Führungskräften können die Unternehmerpflichten teilweise an geeignete betriebliche Vorgesetzte delegiert werden (Pflichtenübertragung). Die Verantwortung kann jedoch niemals vollständig übertragen werden. Beim Arbeitsschutz bleibt die Führungsverantwortung (Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung) immer bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, denn sie ist unauflösbar mit dem Direktionsrecht verbunden.

Die Übertragung von Teilen der Unternehmerpflichten ist schriftlich durch die Unternehmerin oder den Unternehmer und die Person, auf die übertragen wurde, zu bestätigen. Diese Pflichtenübertragung muss auch die Übertragung ausreichender Befugnisse beinhalten. Die Übertragung hat zur Folge, dass die Person, der eine Pflicht übertragen wurde, eigenverantwortlich für die Einhaltung der Pflicht sorgen muss. Sie tritt damit bezogen auf die konkrete Pflicht an die Stelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Zuständigkeiten und Vorgehensweisen, wie Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz übertragen werden, sind geregelt.
- Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind verständlich und klar beschrieben.
- Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz sind in der Aufbau- und Ablauforganisation zu erkennen.
- Die notwendigen Ressourcen (Zeit, Personal und Sachmittel) für die Erledigung der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten stehen zur Verfügung.
- Die Aufgaben der einzelnen Akteure zum Arbeitsschutz sind aufeinander abgestimmt.

Unterstützende Medien:

- Vordruck Übertragung der Unternehmerpflichten in DGUV Vorschrift 1:
www.bgbau-medien.de/html/pdf/bgr/bgr_a1.pdf (S. 35)
- Formular zur Übertragung von Unternehmerpflichten:
www.bgbau-medien.de/bau/s_formul/unt_pflicht.htm

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 13: www.bgbau-medien.de/gv/arbschg/13.htm
- DGUV Vorschrift 1 (ehemals BGV A1 bzw. GUV-V A1) „Grundsätze der Prävention“ § 13:
www.bgbau-medien.de/dguv/1/13.htm

1.2 Schriftliche Beauftragungen zum Führen von Maschinen liegen vor.

Für das Verwenden oder Führen von Maschinen – z. B. Bagger, Krane, Aufzüge oder Stapler – hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber geeignete Beschäftigte schriftlich zu beauftragen.

Die Eignung einer Person ist die Gesamtheit ihrer Eigenschaften, die sie befähigt, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Dazu gehört die fachliche und persönliche Eignung. Die fachliche Eignung umfasst fachliche Eigenschaften wie zum Beispiel die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einer Person. Der Erwerb der erforderlichen fachlichen Eignung kann durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen sowie durch Erfahrungen im Beruf oder auch durch Unterweisung zum Arbeitsschutz. Die persönliche Eignung umfasst physische und psychische Eigenschaften wie zum Beispiel Seh- und Hörvermögen, Bewegungsfähigkeit, Belastungsfähigkeit, soziale Kompetenz oder Zuverlässigkeit.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es wurde erarbeitet und festgelegt, für welche Maschinen und Geräte Beauftragungen erfolgen, insbesondere, wenn bei der Verwendung besondere Gefährdungen vorliegen. Erkenntnisse hierzu ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.
- Geeignete und motivierte Beschäftigte wurden ggf. aus- oder weitergebildet (intern/extern).
- Von der Eignung konnte sich im Unternehmen überzeugt werden.
- Es liegt, wenn notwendig, ein Führerschein vor.
- Zu beauftragende Beschäftigte wurden nachweislich in das Führen der Maschine unterwiesen.
- Geeignete Beschäftigte wurden schriftlich beauftragt und haben durch Unterschrift ihr Einverständnis dokumentiert.

Unterstützende Medien:

- Vordruck zur Beauftragung eines Kranführers:
www.bgbau-medien.de/html/bausteine/f_701/f_701.pdf
- Vordruck zur Beauftragung eines Gabelstaplerfahrers:
www.bgbau-medien.de/html/bausteine/f_702/f_702.pdf

Quellen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 12: www.bgbau-medien.de/gv/betrsv/12.htm

1.3 Befähigte Personen zur Prüfung von Arbeitsmitteln sind schriftlich beauftragt.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Pflicht, Art, Umfang und Fristen für die regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu dokumentieren.

Als Arbeitsmittel werden Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit im Allgemeinen verwendet werden, bezeichnet. Demzufolge gelten diese Verpflichtungen auch für Kleingeräte im handwerklichen Gebrauch. Um diese Aufgabe zu erledigen, sollte möglichst auf Herstellerinformationen zurückgegriffen werden. Ebenso wertvoll sind eigene Erfahrungen sowie Hinweise und Vorschläge der Berufsgenossenschaften und Hinweise externer Partner (wie z. B. Architektinnen und Architekten) und Nachunternehmer.

Arbeitsmittel, die immer wieder montiert und demontiert werden (z. B. Aufzüge, Schrägaufzüge, Gerüste), sind sogar nach jeder Montage vor dem erneuten Beginn einer Benutzung zu prüfen.

Arbeitsmittelprüfungen müssen von dazu befähigten Personen durchgeführt und dokumentiert werden. Eine zur Prüfung befähigte Person zeichnet sich dabei durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre derzeitige oder zeitnahe berufliche Tätigkeit aus. Alternativ dazu verfügt sie zuverlässig über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von bestimmten Arbeitsmitteln. Diese Personen sind von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beauftragen und dürfen aufgrund der Prüftätigkeit keinerlei Nachteil erlangen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es wurde bewertet und festgelegt, welcher Beschäftigte oder welcher externe Dienstleister mit der Prüfung von Arbeitsmitteln beauftragt wird.
- Die zur Prüfung befähigte Person wurde schriftlich beauftragt.

Quellen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 14, TRBS 1203:
www.bgbau-medien.de/gv/betrsv/14.htm, www.bgbau-medien.de/tr/trbs1203/titel.htm

1.4 Ist die sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet?

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei ihrer Pflicht, für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zu sorgen. Je nach Anzahl der Beschäftigten werden verschiedene Möglichkeiten zur Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung angeboten.

Hat ein Betrieb höchstens 50 Beschäftigte, kann er sich anstelle der Regelbetreuung für eine alternative Betreuungsform, das sogenannte Unternehmermodell, entscheiden. Eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Unternehmermodell ist, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer aktiv in das Geschehen eingebunden ist und in Sachen Arbeitsschutz eigenverantwortlich handelt. Die notwendigen Kenntnisse werden in den Unternehmerschulungen der BG BAU vermittelt.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit spezieller sicherheitstechnischer Fachkunde berät und unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Dazu gehören Fragen zur Planung und zum Unterhalt von Betriebsanlagen, zur Beschaffung von Arbeitsmitteln, zur Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen oder zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit besitzt keine Weisungsbefugnis und ist selbst weisungsfrei. Die Einsatzzeiten richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Gefährdung im Betrieb, in der Branche und nach den jeweiligen betriebsspezifischen Gegebenheiten.

Ihnen steht der ASD der BG BAU zur Verfügung, um diese Aufgaben zu erfüllen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es ist im Betrieb verantwortlich festgelegt, wer die erforderliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung absichert und organisiert.
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erfüllt die Anforderungen (Qualifikation) und verfügt über die erforderliche Fachkunde.
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bestellt worden oder es liegt der Anschlussbescheid an den ASD der BG BAU vor.
- Der ASD der BG BAU wird bedarfsgerecht eingebunden.

Unterstützende Medien:

- Vordruck Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit:
www.bgbau-medien.de/html/pdf/sifa_bestellung.pdf

Quellen:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG): www.bgbau-medien.de/gv/asig/titel.htm
- DGUV Vorschrift 2: www.bgbau-medien.de/dguv/2/titel.htm

1.5 Wer ist die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt?

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt berät und unterstützt mit spezieller arbeitsmedizinischer Fachkunde die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Dazu gehören Fragen zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, ergonomische Fragen, Fragen zum Arbeitsrhythmus, zu Arbeitszeiten und Pausenregelungen, zur Gestaltung der Arbeitsplätze oder zu Gefährdungsbeurteilungen. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt besitzt keine Weisungsbefugnis und ist selbst weisungsfrei. Die Einsatzzeiten richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Gefährdung im Betrieb.

Leitsätze zur Beantwortung der Frage:

- Art, Umfang und Anlässe für den Einsatz von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind entsprechend den im Betrieb konkret vorliegenden Gefährdungen ermittelt und zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber mit Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich vereinbart worden.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber stellen sicher, dass die Grundbetreuung in regelmäßigen Abständen und die anlassbezogene Betreuung in dem von ihnen ermitteltem Umfang erfolgen.
- Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt ist schriftlich bestellt.
- Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt verfügt über erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde.

- Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit nehmen ihre Aufgaben wahr.
- Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit legen ihre Berichte vor.
- Die Einsatzzeiten/Zeitintervalle/Betreuungsanlässe der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden eingehalten.

Quellen:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG): www.bgbau-medien.de/gv/asig/titel.htm
- DGUV Vorschrift 2: www.bgbau-medien.de/dguv/2/titel.htm

1.6 Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet entsprechend der Gefährdungsbeurteilung statt.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten. Sie soll helfen, die Wechselwirkungen von Arbeit und physischer sowie psychischer Gesundheit und als Früherkennung arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen bei Beschäftigten zu erkennen. Es wird festgestellt, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Die Vorsorge beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch und bei Einverständnis arbeitsmedizinische Untersuchungen. Sie umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen.

Folgende Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge gibt es:

- Pflichtvorsorge: muss bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden.
- Angebotsvorsorge: muss bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden.
- Wunschvorsorge: muss auf Wunsch der Beschäftigten bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, ermöglicht werden.

Die Vorsorgekartei kann für sämtliche Arten arbeitsmedizinischer Vorsorge genutzt werden.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Die zuständige Person für die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist festgelegt.
- Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt wird zur Beratung hinzugezogen.
- Es ist ermittelt und festgelegt, zu welchen Anlässen und wie die arbeitsmedizinische Vorsorge umzusetzen ist (Zielgruppen und Namen, Art der Vorsorge, Beratung).
- Die Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden berücksichtigt.
- Die Termine für die arbeitsmedizinische Vorsorge sind festgelegt.
- Es wird kontrolliert, ob die arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird dokumentiert (Vorsorgekartei).

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): www.bgbau-medien.de/gv/arbschg/titel.htm
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV): www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/

1.7 Eine Auflistung der Besuche bei der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt wird geführt.

Siehe Punkt 1.6

2. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

2.1 Gefährdungsbeurteilungen für alle meine Tätigkeiten liegen vor.

Gefährdungen am Arbeitsplatz beeinträchtigen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sowie die Produktivität und Qualität des Arbeitsergebnisses. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber beurteilt daher systematisch die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, legt die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes fest und dokumentiert dies. Die Gefährdungsbeurteilung ist gewissermaßen eine Schwachstellenanalyse zur Identifizierung des Verbesserungspotenzials.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze können grundsätzlich vergleichbar beurteilt werden. Dabei ist es ausreichend, eine Tätigkeit oder einen Arbeitsplatz musterhaft zu beurteilen. Bei Baustellen ist es im Regelfall allerdings nicht ausreichend, nur eine einzige Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, ohne diese für den Einzelfall anzupassen. Die Anwendbarkeit ist von Fall zu Fall zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Gefährdungsbeurteilung an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Ergänzungen oder Anpassungen können auch vor Ort, zum Beispiel durch die Bauleitung auf Baustellen, vorgenommen werden.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, für die die Gefährdungen ermittelt und beurteilt werden, sind festgelegt – auch besondere Arbeitsbereiche und Tätigkeiten.
- Es ist festgelegt, wie mit gleichartigen Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen verfahren wird.
- Es ist sichergestellt, dass die Gefährdungsbeurteilung auch Hinweise über Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen an Arbeitsmitteln und Einrichtungen liefert.
- Schutzmaßnahmen entsprechend der Maßnahmenhierarchie sind festgelegt worden (technische Maßnahmen vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen).
- Maßnahmen sind terminiert und Verantwortliche zur Ausführung festgelegt.
- Es ist sichergestellt, dass alle relevanten Informationen aus der Gefährdungsbeurteilung an alle betroffenen Personen weitergeleitet werden (Unterweisung).

Unterstützende Medien:

- Kurz-Handlungshilfen der BG BAU zur Gefährdungsbeurteilung (auch verfügbar als DVD oder online): www.bgbau-medien.de/site/gb/hhilfe_kurz.htm
- Kompendium Arbeitsschutz der BG BAU: www.bgbau-medien.de/site/gb/gb_as.htm
- Prüfhinweise: www.bgbau-medien.de/site/shop/ph.htm

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): www.bgbau-medien.de/gv/arbschg/titel.htm

2.2 Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist geregelt.

Die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss im Unternehmen organisiert sein und regelmäßig bzw. anlassbezogen stattfinden. Festzulegen sind zuständige Beschäftigte, die Beteiligung von anderen Beschäftigten sowie von Expertinnen und Experten und Anlässe und Zeitpunkte der Überarbeitung (Aktualisierung/Überprüfung).

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es ist festgelegt, welche Personen die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich durchführen.
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und die betriebliche Interessenvertretung werden beteiligt.
- Die Erfahrungen der Führungskräfte und der Beschäftigten werden einbezogen.
- Die Gefährdungsbeurteilung wird nach dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung (Regelkreisprinzip) durchgeführt:
 - Beurteilungsbereiche festlegen, Gefährdungen ermitteln und beurteilen, Maßnahmen festlegen und durchführen, Wirksamkeitskontrollen durchführen sowie Verbesserungsmaßnahmen einleiten.
- Die Gefährdungsbeurteilung wird bei besonderen Anlässen überprüft und angepasst:
 - bei Neu- oder Umbau von Betriebsanlagen und Einrichtungen,
 - bei Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel, zum Beispiel Werkzeuge, Maschinen,
 - bei Einführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen,
 - bei Einführung oder wesentlichen Änderungen von Arbeitsverfahren und -abläufen,
 - bei Änderungen der Mitarbeiterstruktur,
 - bei neuen Aufträgen und insbesondere bei Zusammenarbeit mit anderen Firmen,
 - nach Arbeitsunfällen oder Beinahe-Unfällen,
 - bei Verdacht auf Berufskrankheiten oder auf arbeitsbedingte Verursachung von Erkrankungen,
 - bei Änderung der Vorschriften.

Unterstützende Medien:

- Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung: www.bgbau-medien.de/site/gb/gb_hoch.htm

2.3 Die Gefährdungsbeurteilung wird dokumentiert.

Siehe Punkt 2.2

2.4 Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind Grundlage von regelmäßigen Unterweisungen.

Nur Beschäftigte, die über Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen, können sicher und gesundheitsgerecht arbeiten. Es ist durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber sicherzustellen, dass alle Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden. Die Inhalte der Unterweisung leiten sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ab.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es ist festgelegt, welche Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.
- Es ist festgelegt, welche Betriebsanweisungen zu erstellen sind. Dabei werden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

- Die Betriebsanweisungen sind erstellt und ausgehängt.
- Es ist festgelegt, wer die Unterweisungen durchführt.
- Besondere Personengruppen, wie Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Jugendliche usw., sind bei der Unterweisung und der Festlegung der Intervalle der Unterweisung mit berücksichtigt.
- Die Vorgehensweise der Unterweisung ist festgelegt.
- Die Unterweisungen sind sorgfältig vorbereitet und organisiert (Zeit, Raum, Information, Hilfsmittel zur Unterweisung wie Folien, Filme, IT-Unterstützung, interaktive Lernprogramme).
- Es wird sichergestellt, dass Beschäftigte ggf. in ihrer Sprache unterwiesen werden.
- Die Fristen und Anlässe für die Unterweisungen sind festgelegt für:
 - Erstunterweisungen – Information über allgemeine Gefahren oder Gefährdungen,
 - Aufgaben- und tätigkeitsbezogene Unterweisungen,
 - Wiederholungsunterweisungen,
 - Unterweisungen bei besonderen Anlässen wie Unfällen, Beinahe-Unfällen, neuen Maschinen oder Arbeitsverfahren,
 - Unterweisungen für neue Beschäftigte.
- Die Unterweisungen werden dokumentiert.

Unterstützende Medien:

- Bestätigung der Unterweisung: www.bgbau-medien.de/bau/s_formul/unterweisung.htm

2.5 Die Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen wird regelmäßig geprüft und dokumentiert.

Es ist in regelmäßigen Abständen oder zu besonderen Anlässen die Wirksamkeit der in der Gefährdungsbeurteilung konkret festgelegten Maßnahmen zu überprüfen. In der Regel resultieren daraus Änderungen und Anpassungen der Gefährdungsbeurteilung. Diese Wirksamkeitskontrollen sind nach Möglichkeit zu planen. Verpflichtend ist die Dokumentation der Kontrollen.

Der zeitliche Abstand der Wirksamkeitskontrollen richtet sich nach der Art der Gefährdung der Tätigkeit. Im Baugewerbe, im Besonderen auf Baustellen, sind Überprüfungen in kürzeren Abständen notwendig als bspw. bei reinen Bürotätigkeiten.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Termine für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen wurden festgelegt.
- Personen für die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen wurden bestimmt.
- Die Vorgehensweise und Dokumentation der Überprüfung wurde festgelegt.
- Falls erforderlich werden Verbesserungen und Korrekturen veranlasst.

Unterstützende Medien:

- Dokumente aus Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung:
www.bgbau-medien.de/site/gb/gb_hoch.htm
- Kompendium Arbeitsschutz: www.bgbau-medien.de/site/gb/gb_as.htm

2.6 Alle Gefahrstoffe (gekennzeichnet mit Gefahrensymbol) werden in einem Verzeichnis gelistet.

Haben Beschäftigte im Unternehmen Umgang mit Gefahrstoffen, so sind diese nach Gefahrstoffverordnung in einem Verzeichnis zu listen. Dieses Verzeichnis muss auf die vorhandenen Sicherheitsdatenblätter verweisen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Das Verzeichnis enthält die Bezeichnung des Gefahrstoffs.
- Im Verzeichnis liegt eine Einstufung des Gefahrstoffes vor – oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften.
- Das Verzeichnis enthält Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen.
- Das Verzeichnis führt die Bezeichnungen der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Unterstützende Dokumente:

- WINGIS: www.wingisonline.de

Quelle:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 6 (12): www.bgbau-medien.de/gv/gefstoffv/6.htm

2.7 Alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Gerüste) werden gelistet (inventarisiert) und regelmäßig geprüft.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Pflicht, Art, Umfang und Fristen für die regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu dokumentieren. Als Arbeitsmittel werden Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit im Allgemeinen verwendet werden, bezeichnet. Demzufolge gelten diese Verpflichtungen auch für Kleingeräte im handwerklichen Gebrauch. Um diese Aufgabe zu erledigen, soll – wo möglich – auf Herstellerinformationen zurückgegriffen werden. Ebenso wertvoll sind eigene Erfahrungen, Hinweise und Vorschläge der Berufsgenossenschaften sowie Hinweise von externen Partnern (wie z. B. Architektinnen und Architekten) und Nachunternehmern.

Besondere Arbeitsmittel, die immer wieder montiert und demontiert werden (z. B. Aufzüge, Schrägaufzüge, Gerüste etc.), müssen sogar vor jedem erneuten Beginn einer Benutzung nach der Montage geprüft werden.

Arbeitsmittelprüfungen müssen von dazu befähigten Personen durchgeführt und dokumentiert werden. Eine befähigte Person zeichnet sich dabei durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit aus. Alternativ dazu verfügt sie zuverlässig über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von bestimmten Arbeitsmitteln. Die zur Prüfung befähigte Person muss von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beauftragt werden und darf aufgrund der Prüftätigkeit keinerlei Nachteil erlangen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es wurden für alle betreffenden Arbeitsmittel die Prüffrist und die Prüfinhalte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.
- Im Rahmen der Beschaffung wurde dafür gesorgt, dass die Arbeitsmittel gelistet (inventarisiert) und gekennzeichnet wurden.
- Prüfungen sind somit nachvollziehbar, geprüfte Arbeitsmittel werden markiert.
- Prüfungen werden dokumentiert.

Unterstützende Dokumente:

- Prüfhinweise der BG BAU: www.bgbau-medien.de/site/shop/ph.htm

Quelle:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): www.bgbau-medien.de/gv/betrsv/titel.htm

2.8 Für den Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen liegen Betriebsanweisungen vor.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen stehen Betriebsanweisungen. Betriebsanweisungen sind möglichst kurz gefasste Informationen (meist ein DIN-A4-Blatt) speziell für die Beschäftigten, die entsprechende Arbeitsmittel und Gefahrstoffe handhaben. Diese Anweisungen müssen an der Verwendungsstelle vorhanden sein. Idealerweise werden sie auch zur Unterweisung der Beschäftigten benutzt.

Unterstützende Dokumente:

- Vorlagensammlung zu Betriebsanweisungen:
www.bgbau-medien.de/ga_bau/formular/ba_masch.htm
- WINGIS: www.wingisonline.de

Quellen:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): www.bgbau-medien.de/gv/gefstoffv/titel.htm
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): www.bgbau-medien.de/gv/betrsv/titel.htm

2.9 Den Beschäftigten steht persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung.

Entsprechend der Maßnahmenhierarchie sind gegen entstehende Gefährdungen während der Tätigkeit möglichst technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Lässt sich dieses nicht ermöglichen, können auch organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Ist auch das nicht möglich, muss auf personenbezogene Schutzmaßnahmen zurückgegriffen werden, um bestimmten Gefährdungen zu begegnen, z. B. Atemschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen. Hier muss mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gearbeitet werden.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es sind tatsächlich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung geprüft worden.
- Es wurde die geeignete PSA beschafft.
- Die Beschäftigten waren in den Beschaffungsprozess eingebunden.
- Die PSA wird personenbezogen benutzt.
- In die Benutzung der PSA wird unterwiesen.
- Die Benutzung der PSA wird kontrolliert.
- Die PSA wird regelmäßig in Augenschein genommen oder geprüft und ggf. ersetzt.
- Die Kombination verschiedener PSA (z. B. Schutzanzug und Schutzausrüstung gegen Absturz) wird im Einzelfall bewertet und beurteilt.

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): www.bgbau-medien.de/gv/arbschg/titel.htm
- PSA Benutzungsverordnung (PSA-BV): www.bgbau-medien.de/gv/psabv/titel.htm

3. NOTFALLMANAGEMENT

3.1 Ausreichend Erst- und Brandschutzhelferinnen und Erst- und Brandschutzhelfer sind vorhanden.

Um im Notfall schnell und zielgerichtet handeln zu können, gehört die Organisation der Ersten Hilfe, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen (z. B. Brandschutz, Evakuierung) zum betrieblichen Arbeitsschutz. Vor allem kommt es hier auf vorbereitete Beschäftigte und geeignete Ausstattung mit Erste-Hilfe-Material (z. B. Verbandskasten) und Feuerlöschern an.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Die notwendige Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist ermittelt und festgelegt. Bei bis zu 20 Beschäftigten ist mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer erforderlich. Dies gilt für jede Baustelle.
- Ab 20 Beschäftigten müssen zehn Prozent der Belegschaft Ersthelferinnen und Ersthelfer sein.
- Fünf Prozent der Belegschaft sollten Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sein.
- Auf Baustellen sind keine Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer erforderlich, jedoch ist für jede Tätigkeit, durch die ein Brand oder eine Explosion ausgelöst werden kann, ein Feuerlöscher vorzuhalten. Die Beschäftigten müssen ihn bedienen können.
- Die Beschäftigten für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung sind aus- und weitergebildet und benannt.
- Die regelmäßige Weiterbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern (Ersthelfertraining) ist sichergestellt.
- Die notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zu Notfallmaßnahmen sind ermittelt und beschafft und an allen Arbeitsstätten verfügbar.
- Die Erste-Hilfe-Einrichtungen und Brandschutzeinrichtungen sind gekennzeichnet.

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 10: www.bgbau-medien.de/gv/arbschg/10.htm
- BGV A1: www.bgbau-medien.de/dguv/1/titel.htm
- ASR 4.3: www.bgbau-medien.de/tr/asr_a4_3/titel.htm
- ASR 2.2: www.bgbau-medien.de/tr/asr_a2_2/titel.htm

3.2 Erst- und Brandschutzhelferinnen und Erst- und Brandschutzhelfer sind aktuell aus- und weitergebildet.

Siehe Punkt 3.1

3.3 Erste-Hilfe-Ausstattung und Feuerlöscher sind an allen Arbeitsstätten vorhanden.

Siehe Punkt 3.1

3.4 Die Anzeige von meldepflichtigen Unfällen, tödlichen Unfällen und von Massenunfällen ist geregelt.

Ist ein Beschäftigter nach einem Arbeitsunfall mehr als drei Kalendertage arbeitsunfähig, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die Pflicht, der BG BAU eine Unfallanzeige zu erstatten. Bei tödlichen Verletzungen oder wenn mehr als drei Beschäftigte durch einen Unfall verletzt werden, ist dies der Berufsgenossenschaft sofort telefonisch zu melden.

Alle anderen und somit nicht meldepflichtigen Unfälle sollten, mit Blick auf evtl. später entstehende Komplikationen aus einer kleinen Verletzung, auch gut dokumentiert werden.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Eine verantwortliche Person zur Aufnahme und Dokumentation sowie ggf. zur Anzeige des Unfalls bei der BG BAU ist im Unternehmen benannt und bekannt.
- Offizielle Formulare (Unfallanzeige, Meldeblock) sind vorhanden.
- Bei der Verwendung eines Verbandbuchs ist der Datenschutz durch eine verantwortliche Person sichergestellt.

Unterstützende Dokumente:

- Unfallanzeige: www.bgbau-medien.de/bau/s_formul/unfall_bk/unf.htm
- Erläuterung zur Unfallanzeige: www.bgbau-medien.de/html/pdf/u1000-e.pdf
- Meldeblock: www.bgbau-medien.de/dguv/204_021/titel.htm

Quellen:

- SGB VII § 193: www.bgbau-medien.de/gv/sgb7/193.htm
- BGV A1 § 24: www.bgbau-medien.de/dguv/1/24.htm

3.5 Nicht meldepflichtige Unfälle werden erfasst.

Siehe Punkt 3.4

3.6 Unfälle werden ausgewertet und in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Im Unternehmen sind Arbeitsunfälle zu untersuchen und auszuwerten, um die Unfallursachen zu erkennen. Unfälle und Notsituationen sind somit wichtige Anlässe, um über die Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Arbeiten nachzudenken. Dementsprechend muss dann nachgesteuert werden und es werden neue Festlegungen zu treffen sein. Ein Unfall ist immer ein Auslöser für die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und der Schutzmaßnahmen. Auch die bisherige Wirksamkeitskontrolle zu den Schutzmaßnahmen muss infrage gestellt werden.

3.7 Wichtige Rufnummern, Ersthelferinnen und Ersthelfer, nächstgelegene Durchgangsärztinnen und -ärzte, Krankenhaus und Erste-Hilfe-Anleitungen sind bekannt (Aushänge Erste Hilfe).

Die Beschäftigten müssen die Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen kennen. Informationen zu Ersthelferinnen und Ersthelfern, zur Rettungskette, zur nächstgelegenen Arztpraxis, sowie ggf. die D-Ärztin oder der D-Arzt und Krankenhaus müssen bekannt gegeben werden. Wenn erforderlich, ist auch an Rettungs- und Evakuierungsübungen zu denken, und es sind evtl. Abstimmungen mit professionellen Einsatzkräften vor Ort einzuplanen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Die Beschäftigten sind zum Verhalten und Vorgehen bei Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen unterwiesen.
- Die Erste-Hilfe-Einrichtungen und Brandschutzeinrichtungen sind gekennzeichnet.
- Informationen und Hinweise über die Erste Hilfe sowie Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärztinnen oder Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser sind ausgehängt.
- Regelmäßige Brandschutzübungen werden durchgeführt.
- Die Vorgehensweise bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und Notfällen ist festgelegt.
- Die Rettungskette zur Ersten Hilfe ist inhaltlich, zeitlich und örtlich sichergestellt.
- Mit Einsatzkräften vor Ort (Feuerwehren, THW, Krankenhäuser) wird sich bei komplizierten Baustellenumgebungen (Insellage, enge Straßen, fehlende Zuwegungen, Helikoptereinsatz, Tunnelbaustellen etc.) abgestimmt.

Unterstützende Dokumente:

- Durchgangsärztinnen und -ärzte: http://lviweb.dguv.de/faces/D?_adf.ctrl-state=9ekv4kx21_3
- Aushänge: www.bgbau-medien.de/site/shop.aspx?id=3_2

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 10: www.bgbau-medien.de/gv/arbschg/10.htm
- BGV A1: www.bgbau-medien.de/dguv/1/titel.htm

4. INFORMATION UND UNTERWEISUNG

4.1 Aktuelle Gesetze, Vorschriften, Regeln stehen allen Beschäftigten zur Verfügung.

Aus staatlichen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften ergeben sich die Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz. Um die gültigen Anforderungen zu kennen und zu berücksichtigen, werden sie systematisch erfasst und auf relevante Änderungen geprüft.

Es muss organisiert werden, dass alle für den Betrieb relevanten Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz bekannt sind. Darunter fallen die Zuständigkeit, die Ermittlung aller relevanten Vorschriften, die Informationsmedien und die Information der Führungskräfte und der Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz.

Werden Änderungen in den Vorschriften ermittelt, müssen die Führungskräfte und die Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz darüber informiert und alle Änderungen im Betrieb umgesetzt werden. Außerdem müssen alle relevanten Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung stehen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es ist festgelegt, welche Person Rechtsvorschriften erfasst, auswertet und Änderungen verfolgt.
- Es müssen Informationen der Arbeitsschutzämter, der Berufsgenossenschaften und des Bundes ausgewertet werden.
- Zur Verteilung und Vermittlung der relevanten Informationen werden Festlegungen getroffen.
- Für den Betrieb relevante Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz stehen im Betrieb zur Verfügung (Intranet, Internet, Printordner).

Unterstützende Dokumente:

- Infomaterial Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: www.bgbau-medien.de

Quelle:

- BGV A1: www.bgbau-medien.de/dguv/1/titel.htm

4.2 Baustellen- oder objektspezifische Informationen werden zur Verfügung gestellt.

Nur Beschäftigte, die über Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind sowie die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen, können sicher und gesundheitsgerecht arbeiten. Es ist durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber sicherzustellen, dass alle Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden. Die Inhalte der Unterweisung leiten sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ab.

Im Speziellen ist in den Unterweisungen auf die Umgebungsbedingungen einer neuen Baustelle oder eines neuen Objekts einzugehen. Diese Inhalte sollten den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Bei Tätigkeiten auf Baustellen sind die arbeitsplatzspezifischen Maßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Es ist festgelegt, welche Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.
- Es ist festgelegt, welche Betriebsanweisungen zu erstellen sind. Dabei werden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.
- Die Betriebsanweisungen sind erstellt und ausgehängt.
- Es ist festgelegt, wer die Unterweisungen durchführt.
- Besondere Personengruppen wie Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Jugendliche usw. sind bei der Unterweisung und der Festlegung der Intervalle der Unterweisung mit berücksichtigt.
- Die Vorgehensweise der Unterweisung ist festgelegt.
- Die Unterweisungen sind sorgfältig vorbereitet und organisiert (Zeit, Raum, Information, Hilfsmittel zur Unterweisung wie Folien, Filme, IT-Unterstützung, interaktive Lernprogramme).
- Es wird sichergestellt, dass Beschäftigte ggf. in ihrer Sprache unterwiesen werden.

- Die Fristen und Anlässe für die Unterweisungen sind festgelegt für:
 - Erstunterweisungen – Informationen über allgemeine Gefahren und Gefährdungen,
 - Aufgaben- und tätigkeitsbezogene Unterweisungen,
 - Wiederholungsunterweisungen,
 - Unterweisungen bei besonderen Anlässen wie Unfällen, Beinahe-Unfällen, neuen Maschinen oder Arbeitsverfahren,
 - Unterweisungen für neue Beschäftigte.
- Die Unterweisungen werden dokumentiert.

Unterstützende Medien:

- Bestätigung der Unterweisung: www.bgbau-medien.de/bau/s_formul/unterweisung.htm

Quellen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV): www.bgbau-medien.de/gv/arbstaettv/titel.htm
- BGV A1: www.bgbau-medien.de/dguv/1/titel.htm

4.3 Alle Beschäftigten werden regelmäßig und anlassbezogen unterwiesen.

Siehe Punkt 4.2

4.4 (ähnlich zu 2.4) Unterweisungen werden dokumentiert.

Siehe Punkt 4.2

4.5 Beschäftigte werden zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz weitergebildet.

Damit Beschäftigte den an sie gestellten Anforderungen speziell in Sachen Sicherheit und Gesundheit gerecht werden können, müssen sie die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Es sollten nur Beschäftigte eingesetzt werden, die über die nötige Qualifikation für ihre Tätigkeit verfügen.

In Abständen soll ermittelt werden, welche weiteren Qualifizierungen erforderlich sind. Dies soll im Sinne des Beibehaltens, aber auch der Weiterentwicklung des Know-hows und der Beschäftigten in einer Qualifizierungsplanung zusammengefasst werden.

Antworten Sie mit Ja, wenn Folgendes zutrifft:

- Neues Personal wird in die Tätigkeit eingearbeitet und es wird das erforderliche Wissen über Gefährdungen vermittelt.
- Erforderlicher Schulungsbedarf wird durch die Unternehmerin oder den Unternehmer bzw. die Führungskräfte regelmäßig ermittelt und mündet in eine zielgerichtete Weiterbildung.
- Das umfangreiche Schulungsangebot der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, der Geschäftspartner und Lieferanten wird genutzt.
- Es wird an Tagungen und Messen teilgenommen.
- Die Vorhaben werden in einem individuellen oder einem Gesamtschulungsplan dokumentiert.
- Nachweise zu internen und externen Weiterbildungen werden aufbewahrt.

Unterstützende Medien:

- Seminardatenbank der BG BAU: www.bgbau.de/seminare